

## Finanz- und Beitragsordnung des JC 90 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Vereinseintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag zum Quartalsbeginn.
3. Der Vereinsaustritt erfolgt auf schriftliche Mitteilung zum Quartalsende.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Aufnahmegebühr ist nach Zustimmung des Vereinsaufnahmeantrags fällig.
7. Die Aufnahmegebühr wird einmalig durch Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Die Aufnahmegebühr beträgt:
  - für aktive Judoka **45,00 €** (Digitaler Judopass + 1.Lizenzmarke)
  - für sonstige Mitglieder **12,00 €**
9. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Zustimmung des Vereinsaufnahmeantrags fällig.
10. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. des Quartals durch Lastschriftverfahren eingezogen.
11. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

	<b>im Quartal</b>	<b>im Jahr</b>
- für Erwachsene bei voller Erwerbstätigkeit	<b>54,00 €</b>	<b>216,00 €</b>
- für alle nicht voll Erwerbstätigen	<b>45,00 €</b>	<b>180,00 €</b>
12. Die Anträge auf Senkung der Beitragshöhe sind schriftlich an den Vorstand des JC 90 zu stellen.
13. Die Anträge für vorläufige Beitragsaussetzung bei Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an soziale Einrichtungen sind schriftlich an den Vorstand des JC 90 zu stellen.
14. Für zusätzliche Sportkurse (Anfängerkurs) beträgt die einmalige Gebühr 50,00 €.
15. Die Lizenzmarke des BJV ( z. Z. 18,00 € ) für alle aktiven Judoka, Trainer, Übungsleiter und sonstige Judopassbesitzer wird im 1. Quartal des Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.
16. Alle Gebühren für Rücklastschriften betragen 5,00 €.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung.
18. Der Vorstand wird unter Beachtung der geltenden Vertretungsregelungen ermächtigt, weitere Konten und Depots bei Banken und Sparkassen zu eröffnen. Dies darf vorrangig zum Erhalt des Geldvermögens des Vereins insbesondere in wirtschaftlichen Phasen, wie z.B. bei Negativzinsen und Erhebung von Verwarentgelten geschehen. Anlagen und Verwaltung derselben haben konservativ und risikoarm sowie nach dem Maßstab einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erfolgen.
19. Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 26.03.2025 in Kraft, sie löst die bisherige ab.